

TWG Betriebsordnung

Modul:

Geschäftsbedingungen

Lieferungen und Leistungen

(29-DA-GBLILE)

Die Geschäftsbedingungen – Lieferungen und Leistungen

23.04.2008
TWG eG
Vorstand

MODUL: GESCHÄFTSBEDINGUNGEN- LIEFERUNGEN & LEISTUNGEN (DA-GBLILE) DER TWG

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Für alle Vertragsverhältnisse der TWG eG und ihren Auftragnehmern, die auf Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, gerichtet sind, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Übrigen gelten sie auch vorvertraglich für entsprechende Schuldverhältnisse der TWG eG mit Bietern, Antragenden, Angebotsempfängern (nachfolgend Auftragnehmer genannt).
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jedoch nur gegenüber Unternehmern iSv § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Unternehmen bzw. staatlichen Einrichtungen.
- (3) Mit Abschluss des Vertrages, Bestätigung oder Ausführung eines Auftrages bzw. einer Bestellung erkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Geschäftsbedingungen an. Das gleiche gilt bei Abgabe eines Angebotes, wenn der Anbietende zuvor auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Einstellung in das Internet unter www.twg.de und durch Aushang in den Geschäftsräumen der TWG eG allgemein bekannt gemacht, so dass in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis genommen werden kann und mit ihrer Anwendung gerechnet werden muss.
- (4) Entgegenstehende, von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, die TWG eG hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt; ansonsten werden entgegenstehende, von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder die ergänzenden Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht Vertragsinhalt, auch wenn die TWG eG ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (5) Bestätigt der Auftragnehmer einen Auftrag (Bestellung), ein Angebot abweichend von diesen Geschäftsbedingungen, oder nimmt die TWG eG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Auftragnehmers Lieferung und Leistungen vorbehaltlos entgegen, oder leistet die TWG eG vorbehaltlos Zahlung, so gelten dennoch nur diese Geschäftsbedingungen.
- (6) Alle Vereinbarungen, die zwischen der TWG eG und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, insbesondere bezogen auf Zusatzaufträge, sind schriftlich niederzulegen. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses hat schriftlich zu erfolgen.

- (7) Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie vor Leistungserbringung von der TWG eG schriftlich bestätigt werden.

§ 2 ANGEBOT, BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- (1) Bei der Angebotsabgabe hat sich der Auftragnehmer hinsichtlich Beschaffenheit, Menge und Leistungsausführung an die Ausschreibung oder Bestellanfrage zu halten. Auf eine Abweichung hat er ausdrücklich hinzuweisen. Sämtliche Nebenkosten sind im Angebot gesondert unter Angabe der Höhe auszuweisen. Ansonsten gelten sie als nicht vereinbart.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen, Kontrakte und Lieferpläne innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch Rücksendung eines von ihm unterzeichneten Doppels zu bestätigen. Maßgebend ist der Tag des Zugangs bei der TWG eG. Von einer Rücksendung kann abgesehen werden, wenn die TWG eG ausdrücklich darauf verzichtet. Unabhängig von der Verpflichtung zur Rücksendung der Bestätigung gelten die Bedingungen der Bestellung, des Kontrakts bzw. des Lieferplanes als angenommen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich widerspricht.
- (3) Kostenvoranschläge und Angebote werden kostenlos vom Auftragnehmer erstellt.

§ 3 PREISE

- (1) Die angebotenen Preise sind bindend und verstehen sich **inklusive** gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes ausgewiesen ist.
- (2) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung bzw. Leistung durch den Auftragnehmer „frei Verwendungsstelle“, die Verpackung, Transport, Transportversicherung, Fracht und Spesen ein.
- (3) Eigenmächtige Mehrleistungen bzw. -lieferungen des Auftragnehmers werden nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Annahme der Leistung bzw. Lieferung bedarf es nicht.

§ 4 RECHUNGEN, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Rechnungen sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferungen und Leistungen für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer der TWG eG zu erteilen. Gibt der Auftragnehmer die Bestell- und Bestellpositionsnummer der TWG eG nicht oder fehlerhaft an, gehen daraus resultierende Verzögerungen zu seinen Lasten. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer eingetreten sind.
- (2) Den Rechnungen sind die bestätigten Leistungsnachweise und Belege beizufügen.
- (3) Abschlags- oder Teilzahlungen müssen gesondert vereinbart werden oder gesetzlich angeordnet sein. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein und die vereinnahmten Abschlags- oder Teilzahlungen nebst Umsatzsteuer entsprechend den Abschlags- oder Teilrechnungen ausweisen.
- (4) Sofern nicht abweichende, schriftliche Vereinbarungen oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zahlen die TWG eG unter Abzug von Skonto in Höhe

von 3% der Rechnungssumme innerhalb von 30 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Lieferung oder Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Diese Zahlungsbedingungen gelten auch für Abschlags- bzw. Teilzahlungen.

- (5) Geht die Rechnung vorfristig zu, beginnt die Zahlungsfrist mit Eingang der Ware bzw. nach vollständiger Leistungserbringung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Lieferungs- oder Leistungstermin.
- (6) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Als Zahlungstag gilt der Tag der Übergabe des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut der TWG eG.
- (7) Sind Vorauszahlungen vereinbart, hat der Auftragnehmer Sicherheit durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung sowie Vorausklage einer deutschen Großbank in Höhe von 100% der Vorauszahlungssumme zu leisten.

§ 5 AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der TWG eG uneingeschränkt zu.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der TWG eG oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TWG eG.

§ 6 AUSFÜHRUNGSFRISTEN, VERTRAGSSTRAFE

- (1) Vereinbarte Liefertermine und Ausführungsfristen sind bindend.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die TWG eG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vertragsgemäße Leistung innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder Ausführungsfrist nicht erbringen kann. Er muss der TWG eG gleichzeitig den frühestmöglichen Zeitpunkt für die mögliche Leistungserbringung mitteilen.
- (3) Im Falle der Überschreitung von Lieferterminen oder Ausführungsfristen sind die TWG eG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des Brutto-Liefer-/Leistungswertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Eines ausdrücklichen Vorbehalts der Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Leistung bedarf es nicht. Das Recht, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere sind die TWG eG berechtigt, Schadensersatz statt der Erfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Im Falle des Verzuges mit der Lieferung oder Leistung sind die TWG eG bei Gefahr in Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit berechtigt, Dritte mit der Ersatzvornahme zu Lasten des Auftragnehmers zu beauftragen, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf.

§ 7 BESONDERE KÜNDIGUNGS- UND RÜCKTRITTSRECHTE

- (1) Die TWG eG ist ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen,

wenn der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Dritte Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung/Bestechung) begehen.

- (2) Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer den Vertragsabschluss unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) herbeigeführt hat.
- (3) Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend ein, droht Insolvenz oder wird das Insolvenzverfahren beantragt, sind die TWG eG unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (4) Bei Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigung aus diesen Gründen ist die TWG eG berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der TWG eG den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Auftragnehmers wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
- (6) Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 LEISTUNGSORT-UND GEFÄHRÜBERGANG

- (1) Leistungsort sind die von der TWG eG genannten Verwendungsstellen.
- (2) Teilleistungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist nicht gestattet.
- (3) Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs geht, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erst mit der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen durch die TWG eG nach dem Abladen auf dem vereinbarten Betriebsgelände auf die TWG eG über. Dies gilt auch, wenn die TWG eG an dem Transport oder beim Abladen beteiligt war.
- (4) Ist Vertragsgegenstand eine Werkleistung und hat der Auftragnehmer das Werk nicht an die TWG eG zu versenden, geht die Gefahr gemäß § 644 Abs. 1 BGB auf die TWG eG über.
- (5) Mit Lieferung bzw. Erbringung der Leistung erklärt der Auftragnehmer, dass er uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter an dem Vertragsgegenstand nicht bestehen.

§ 9 ABNAHME

- (1) Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erbracht, oder wurden eventuell festgestellte Mängel beseitigt, wird die Lieferung oder Leistung abgenommen.
- (2) Ist für den Vertragsgegenstand ein Testbetrieb vorgesehen, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Testbetrieb durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll.
- (3) Zahlungen sowie Empfangsbestätigungen auf Lieferscheinen gelten nicht als Abnahme durch die TWG eG und lassen Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers unberührt. Eine Güteprüfung ersetzt nicht die Abnahme.

§ 10 GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Warenlieferungen werden der TWG eG nach den Gepflogenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf Mängel überprüft. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet auf Entdeckung des Mangels von der TWG eG erklärt bzw. abgesandt wird.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der TWG eG ungekürzt zu. In jedem Fall ist die TWG eG berechtigt, vom Auftragnehmer nach ihrer Wahl

Nachbesserung oder Lieferung einer neuen Sache bzw. Leistung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (3) Bei Gefahr im Verzug oder bei besonderer Eilbedürftigkeit ist die TWG eG berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragsnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Gewährleistungsansprüche werden hierdurch nicht eingeschränkt.
- (4) Für die Verjährungsfristen gelten, soweit nicht anderes vereinbart wird, die gesetzlichen Regeln. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt jeweils von neuem für die in sich selbständigen Teile der Lieferung oder Leistung, die nachgebessert oder die durch mangelfreie Teile ersetzt worden sind, mit Beseitigung der Mängel bzw. der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes.
- (5) Für Lieferungen und Leistungen seiner Nachunternehmer hat der Auftragnehmer wie für eigene einzustehen.

§ 11 PRODUKTHALTUNG – FREISTELLUNG- HAFTPFLICHT- VERSICHERUNGSSCHUTZ

- (1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist die TWG eG von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen nach den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus einer von der TWG eG durchgeführten Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion, Sperrung, ...) ergibt. Über Inhalt und Umfang der Schadensabwehr wird die TWG eG den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls und zur Stellungnahme geben.
- (2) Soweit im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung ein Produkt in Verkehr gebracht wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Produkthaftpflicht-Versicherung von mindestens 1 Mio. EURO pro Personen-/Sachschaden – pauschal - zu unterhalten und der TWG eG auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Zur Absicherung der typischen Risiken des Vertrages, insbesondere gesetzlicher Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden, hat der Auftragnehmer eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit im Verhältnis zu Auftragswert und Haftungsrisiko angemessenen Deckungssummen zu unterhalten und der TWG auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Weist der Auftragnehmer auf Verlangen der TWG eG keinen ausreichenden Versicherungsschutz nach, so ist die TWG eG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.
- (5) Stehen der TWG eG weitergehende, d.h. vom Versicherungsschutz nicht erfasste, Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

§ 12 RECHTE DRITTER, GEWERBLICHES SCHUTZRECHT, URHEBERRECHTE, NUTZUNGS-UND VERWERTUNGSRECHT

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte verletzt werden.

- (2) Wird die TWG eG von Dritten wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die TWG eG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

- (3) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich insbesondere auf alle Anwendungen, die die TWG eG auf oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit Erfüllung des Vertrages.
- (5) Sämtliche mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung entstehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen uneingeschränkt und ausschließlich der TWG eG zu bzw. gehen auf die TWG eG über.

§ 13 EIGENTUMSVORBEHALT - BEISTELLUNG

- (1) Sofern die TWG eG Teile oder Materialien beim Auftragnehmer beistellt, behält sich die TWG eG hieran das Eigentum vor. Beigestellte Teile oder Materialien sind als solche durch den Auftragnehmer zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Mängel an den beigestellten Teilen oder Materialien hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden ausschließlich für die TWG eG als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, vorgenommen.
- (2) Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer die TWG eG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für die TWG eG.

§ 14 ÜBERLASSENE UNTERLAGEN, GEHEIMHALTUNG, WERBUNG

- (1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Leistungserbringung überlassen werden, behält sich die TWG eG sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Sie ist der TWG eG auf Anforderung zurückzugeben.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der TWG eG offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Durchführung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen mit Zustimmung der TWG eG veröffentlicht wird.
- (3) Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, die der Auftragnehmer zur Angebotsabgabe von der TWG eG erhält und für die nicht bei Überlassung ausdrücklich die Geheimhaltung angeordnet wird, darf der Auftragnehmer nur zum Zwecke der Angebotserstellung an Dritte weiterreichen, jedoch auch nur dann, wenn er Dritte vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet. Für Pflichtverletzungen des Dritten hat der Auftragnehmer wie für eigene einzustehen.

- (4) Veröffentlichungen über Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers oder Dritter – gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder mittels sonstiger Medien – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TWG eG, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe an einen begrenzten Personenkreis.
- (5) Die TWG eG ist berechtigt, dem Auftragnehmer Hinweise auf Geschäftsverbindungen mit Partnern der TWG eG zu geben und diese jederzeit zu untersagen. Der Auftragnehmer hat solche dann sofort zu unterlassen.

§ 15 VERPACKUNGEN

- (1) Die Rückgabe bzw. Rücknahme der Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen richtet sich nach der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Leihballagen sind für die TWG eG entgeltfrei und innerhalb von fünf Tagen nach Aufforderung zurückzunehmen.

§ 16 HAUSORDNUNG

- (1) Werden Lieferungen und Leistungen auf dem Gelände oder in den Räumen der TWG eG erbracht, ist die Hausordnung, die im Internet unter www.twg.de und durch Aushang in den Geschäftsräumen allgemein bekannt gemacht wird, zu beachten. Sie wird für betriebsfremde Beschäftigte Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer ist auch zur Beachtung der für die Objekte der TWG eG geltenden Hausordnung verpflichtet, soweit die vertragsgemäße Leistung dort zu erbringen ist.
- (2) Sofern diese über keine eigene Hausordnung verfügen, gilt die der TWG eG.

§ 17 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

- (1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der TWG eG und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit bei Auslandsbezug eine freie Rechtswahl nicht zulässig ist, gilt das nach den zwingenden Vorschriften des internationalen Privatrechts anzuwendende Recht. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Bei der Vertragsauslegung ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich.
- (2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der TWG eG. Als Gerichtsstand wird Potsdam vereinbart. Die TWG eG ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- (3) Sollten einzelne Punkte dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende zulässige Bestimmung zu ersetzen.

§ 18 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Dienstanweisung tritt ab 01.05.08 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Anweisungen zum Sachverhalt außer Kraft.

